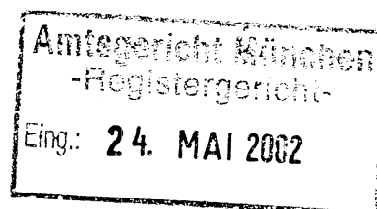


DermExpert

Gesellschaft zur Förderung einer qualitätsorientierten Dermatologie für niedergelassene Hautärzte e.V.

Satzung



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen DermExpert Gesellschaft zur Förderung einer qualitätsorientierten Dermatologie für niedergelassene Hautärzte (e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Organisation und permanente Förderung einer qualitätsorientierten Patientenversorgung.
2. Weitere Zwecke des Vereins sind
 - a) die Förderung einer qualitätsorientierten Dermatologie für niedergelassene Hautärzte,
 - b) die Wahrung gesundheitspolitischer und wirtschaftlicher Interessen der Mitglieder,
 - c) die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen des In- und Auslandes,
 - d) die Aufklärung der Bevölkerung über dermatologische Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten,
 - e) die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch mit den in freier Praxis sowie klinisch tätigen Ärzten des In- und Auslandes und deren Verbänden.
3. Zur Erfüllung des Zwecks kann der Vereins insbesondere
 - a) Informationsveranstaltungen für Patienten durchführen,
 - b) die Interessen seiner Mitglieder u.a. in der Gesundheitspolitik artikulieren und vertreten,
 - c) die wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder durch Beratung fördern und die Mitglieder in wesentlichen Fragen der Berufsausübung beraten,
 - d) im Interesse der Mitglieder Fortbildungsveranstaltungen durchführen,
 - e) Leitlinien für eine qualitätsorientierte Patientenversorgung erstellen,
 - f) Eine Geschäftsordnung erlassen.
4. Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person weder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es soll geprüft werden, ob der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.

§ 4

Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützig tätige Gesellschaft, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige medizinische Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Mitglieder auf Probe, ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede/r approbierte/r Ärztin/Arzt mit Gebietsanerkennung für Dermatologie, sowie jede überwiegend dermatologisch tätige (siehe § 5, Absatz 3) Gemeinschaftspraxis/Praxismgemeinschaft werden.
3. Arztpraxen, welche in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft oder Partnerschaft betrieben werden, können ordentliche Mitglieder werden, wenn mindestens die Hälfte der Praxengesellschafter die Gebietsanerkennung für Dermatologie haben.
4. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist die Erfüllung der in der Anlage 1 genannten Aufnahmekriterien sowie der begründete schriftliche Vorschlag zur Neuaufnahme durch zwei ordentlichen Mitgliedern des Vereins, welcher an den Vorstand des Vereins zu richten ist.
5. Neu aufgenommene Mitglieder sind zunächst Mitglieder auf Probe. Sie können nach Ablauf einer zweijährigen Probezeit beim Vorstand die Umwandlung ihrer Mitgliedschaft auf Probe in eine ordentliche Mitgliedschaft beantragen.
Die Gründungsmitglieder des Vereins sind sofort ordentliche Mitglieder, ohne die Probezeit durchlaufen zu müssen.
Mitglieder, die innerhalb der ersten zwei Jahre nach Gründung des Vereins aufgenommen werden, können ohne Rücksicht auf die Probezeit als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
6. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen aus dem Umfeld der Medizin werden, die bereit und in der Lage sind, sich über die bloße Beitragszahlung hinaus für die Ziele des Vereins zu engagieren.
7. Ehrenmitglieder können nur ordentliche Mitglieder werden, die sich nachhaltig für die Ziele des Vereins engagiert haben.
8. Den Aufnahmeantrag für ein Ehrenmitglied stellt der Vorstand oder ein ordentliches Mitglied.
9. Über die Aufnahme als Mitglied auf Probe, die Umwandlung einer Mitgliedschaft auf Probe in eine ordentliche Mitgliedschaft und die Umwandlung einer ordentli-

DermExpert

Gesellschaft zur Förderung einer qualitätsorientierten Dermatologie für niedergelassene Hautärzte e.V.

chen Mitgliedschaft in eine Ehrenmitgliedschaft und die unmittelbare Aufnahme als ordentliches Mitglied innerhalb der ersten beiden Jahre nach Gründung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Den beiden nächstgelegenen Mitgliedern wird bei Mitgliederneuaufnahmen jeweils ein Vetorecht eingeräumt.

10. Der Vorstand entscheidet über die schriftlichen Aufnahmevorschläge für Fördermitglieder nach pflichtgemäßem Ermessen.
11. Eine Mitgliedschaft in einer extremistischen Vereinigung oder extremistischen Glaubensgemeinschaft schließt die Mitgliedschaft in DermExpert aus oder beendet diese.

§ 6

Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist (Eingang des Kündigungsschreibens beim ersten Vorsitzenden).
3. Mitglieder auf Probe und ordentliche Mitglieder können nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Ruhen oder Verlust der Approbation bzw. bei wiederholten schuldhaften Verstößen gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane ausgeschlossen werden. Abmahnungen sind nicht erforderlich.
4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Nach Einleitung des Ausschlussverfahrens, jedoch vor Beschlussfassung, muss dem Betroffenen das rechtliche Gehör geschenkt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist in der Regel schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden.
5. Im Ausschlussverfahren ist die Ablehnung von Mitgliedern des Vorstands durch das betroffene Mitglied unzulässig, § 34 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Ist ein Mitglied nicht in der Lage die in Satzung oder Geschäftsordnung festgelegten Qualitätsziele und Leistungen zu erbringen, so kann der Vorstand einstimmig das Ruhen der Mitgliedschaft erklären.
7. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder von Umlagen im Rückstand ist, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit das Ruhen der Mitgliedschaft erklären. Das Ruhen der Mitgliedschaft darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
8. Der Beschluss des Vorstandes über das Ruhen einer Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
9. Gegen den Beschluss des Ruhens einer Mitgliedschaft kann der Betreffende Berufung zu nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Anspruch auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung besteht nicht. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen

- die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere hat der Betroffene solange kein Stimmrecht und ist solange auch aus der Mitgliederliste zu streichen.
10. Mitglieder haben auch im Falle eines Austrittes oder Ausschlusses keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.
 11. Die genannten Gründe für einen Ausschluß und die Abwicklung eines Ausschlusses gelten für juristische Personen entsprechend, wenn die Gründe für den Ausschluß ein Mitglied der Praxis betreffen.
 12. Natürliche und juristische Personen werden automatisch aus dem Verein ausgeschlossen, wenn weniger als die Hälfte der Gesellschafter die Gebietsanerkennung für Dermatologie haben. Bei personellen Veränderungen unter den Gesellschaftern der Gemeinschaftspraxen/Praxisgemeinschaften und juristischen Personen muß die Mitgliederversammlung über den Verbleib der jeweiligen weiteren ordentlichen Mitgliedschaft entscheiden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
2. Die Mitglieder werden für die Aufgaben des Vereins eintreten und erkennen mit dem Beitritt die Satzung und die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse und Verträge als für sich verbindlich an.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, die in der Geschäftsordnung festgelegten Angebote an Serviceleistungen und Kommunikationsangebote für die Patienten und Kollegen in ihren Praxen anzubieten.
4. Alle Mitglieder genießen die Unterstützung des Vereins in sämtlichen Belangen, die dem Vereinszweck entsprechen. Es ist Ehrenpflicht eines jeden Mitglieds, ihm von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand übertragene Aufgaben wahrzunehmen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.
5. Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Gericht am Sitz des Vereins zuständig.
6. Im Mitgliederverzeichnis werden nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder genannt.
7. Die Mitglieder verpflichten sich, dass Belange, die den Verein, die Praxen oder deren ärztliche Mitglieder betreffen, der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Verstöße dagegen werden gemäß § 20 geahndet.
8. Handelt ein Mitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zweck, Satzung oder Beschlüsse des Vereins haftet das Mitglied alleinschuldnerisch.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von den Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und jährliche Beiträge. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen für Mitglieder auf Probe und ordentliche Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

DermExpert

Gesellschaft zur Förderung einer qualitätsorientierten Dermatologie für niedergelassene Hautärzte e.V.

3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen ausgenommen.
5. Beiträge und Umlagen werden per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 9

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden, z.B. ein wissenschaftlicher Beirat.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden (Schatzmeister) und dem dritten Vorsitzenden (Schriftführer). Stellvertreter des ersten Vorsitzenden ist der zweite Vorsitzende, dessen Stellvertreter ist der dritte Vorsitzende.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Vorsitzenden (erster bis dritter Vorsitzender) vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Nur ordentliche Mitglieder können Vorstandsmitglieder des Vereins werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
5. Berechtigte Forderungen von Seiten Dritter werden gesamtschuldnerisch zu gleichen Teilen auf die Mitglieder umgelegt. Dieses Umlegungsverfahren gilt nicht bei strafrechtlich relevanten bzw. grob fahrlässigen Handlungen des Vorstandes.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderem Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, der Buchführung sowie Erstellung des Jahresberichts.
 - d) Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Aufnahme von Mitgliedern auf Probe,
 - e) Umwandlung der Mitglieder auf Probe in ordentliche Mitglieder,
 - f) Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Umwandlung der ordentlichen Mitglieder in Ehrenmitglieder.

- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Ziffer 4.
- 2) Der Vorstand kann zur Wahrung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- 3) Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand bezahlter Kräfte bedienen oder Entschädigungen an Funktionsträger des Vereins festsetzen; hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Für die Geschäftsführung kann vom Vorstand durch einstimmigen Beschluß ein Geschäftsführer eingesetzt werden, der nicht Mitglied des Vereins sein muss.
- 5) Über alle Belange des täglichen Geschäftes ist jedes Vorstandsmitglied bis zu einem Betrag von € 2500 pro Monat einzeln vertretungsberechtigt. Diese Ausgaben sind berichtspflichtig in der nächsten Vorstandssitzung. Darüber hinausgehende Beträge müssen vom Vorstand einstimmig im Vorhinein beschlossen werden.

§ 12

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung wählt erstmalig oder bei Ausscheiden des gesamten bisherigen Vorstands einen 3köpfigen Vorstand, bestehend aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden (zugleich Schatzmeister) und dem dritten Vorsitzenden (zugleich Schriftführer), in jeweils geheimer Wahl.
2. Der Vorsitz des Vereins wechselt in einer vorgegebenen Reihenfolge: die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre ein neues Vorstandsmitglied, welches zunächst dritter Vorsitzender (zugleich Schriftführer) wird, um nach 2 Jahren Vorstandszugehörigkeit zum ersten Vorsitzenden zu werden. Der bisherige erste Vorsitzende wird dann zweiter Vorsitzender (zugleich Schatzmeister). Der bisherige Schatzmeister scheidet aus dem Vorstand aus.
3. Ein Mitglied des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Es wird alle 2 Jahre jeweils nur ein Vorstandsmitglied in geheimer Wahl gewählt.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied als dritten Vorsitzenden wählen.
Bei der Neubesetzung der Vorsitze gilt in diesem Fall:
Ein vorzeitig ausfallender zweiter Vorsitzender wird durch den bislang dritten Vorsitzenden ersetzt, ein vorzeitig ausfallender erster Vorsitzender wird durch den bislang dritten Vorsitzenden ersetzt. Bis zum Zeitpunkt der Neuwahl des dritten Vorstandsmitglieds wird das dritte Vorstandsmitglied von einem nachrückenden Mitglied aus dem erweiterten Vorstand gestellt.
6. Scheiden alle Vorstandsmitglieder während einer Amtsperiode aus, so werden an ihrer Stelle bis zur Neuwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Beisitzer Vorstandsmitglieder in Sinne des § 26 BGB und sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

DermExpert

Gesellschaft zur Förderung einer qualitätsorientierten Dermatologie für niedergelassene Hautärzte e.V.

7. Amtsenthebung eines oder aller Vorstandsmitglieder kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Die Einberufungsfrist von 4 Wochen muss eingehalten werden.
2. Den Vorsitz auf den Vorstandsversammlungen führt der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
3. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstands bzw. des erweiterten Vorstands anwesend sind.
4. Es entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
6. Ohne Versammlung des Vorstandes ist ein Beschluss nur gültig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt hat (Umlaufverfahren).

§ 14

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands sowie 6 Beisitzern, von denen die ersten drei stimmberechtigt sind und in den Vorstand nachrücken, falls ein, zwei oder alle Vorstandsmitglieder ausfallen. Drei weitere Beisitzer haben beratende Funktionen. Diese können in offener Abstimmung gewählt werden.

§ 15

Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen bei folgenden wichtigen Vereinsangelegenheiten:

1. Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
2. Streichen von Mitgliedern von der Mitgliederliste.
3. Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern.
4. Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine Ehrenmitgliedschaft.
5. Festsetzung der Strafe für Verstöße gegen Vereinszweck oder -pflichten

§ 16

Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - e) Entgegennahme der Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfer,
 - f) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands,
 - g) Entlastung des Vorstands,
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - i) Aufnahme neuer Mitglieder auf Probe
 - j) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung,
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 17

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll vom ersten Vorsitzenden innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres eines jeden Kalenderjahres einberufen werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden nach Beschlussfassung durch den Vorstand bei Einhaltung einer Frist von 8 Kalenderwochen durch schriftliche Einladung (Brief, Fax oder e-Mail) jedes Mitglieds unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Den Ort, an welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten ist, bestimmt der Vorstand. Im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden wird die Mitgliederversammlung von seinem Stellvertreter einberufen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden Anträge schriftlich einreichen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 18

Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist für den Fall der ordnungsgemäßen Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ist das ordentliche Mitglied eine natürliche oder juristische Person in Form einer Gemeinschaftspraxis oder einer Praxisgemeinschaft, so haben die Mitglieder dieser Praxen zusammen nur eine Stimme. Mitglieder auf Probe und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

DermExpert

Gesellschaft zur Förderung einer qualitätsorientierten Dermatologie für niedergelassene Hautärzte e.V.

3. Die Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Mitglied ist unzulässig, ebenso die Vollmachtserteilung.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Zwecks des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Bei Mitgliederneuaufnahmen haben die beiden nächstentfernten Mitglieder jeweils ein Vetorecht.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen bei der Stichwahl erhalten hat.
6. Abstimmungen sind geheim, wenn mindestens 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Die gefassten Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter zu verkünden.

§ 19

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert – in diesem Fall ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich – oder wenn 2/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regeln über die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
2. Die Tagesordnung ist bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht erweiterbar.

§ 20

Verstöße gegen Rechte und Pflichten

Verstöße gegen Vereinszweck oder –pflichten kann vom erweiterten Vorstand mit einer Abmahnung und Geldstrafe an den Verein bis zu € 25.000 belegt werden. In ganz gravierenden Fällen kann der erweiterte Vorstand darüber hinaus den sofortigen Ausschluß des Betreffenden mit 2/3 Mehrheit beschließen.

§ 21

Anzeigepflicht

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Satzungsänderungen, die den gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 22

Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 23

Salvatorische Klausel

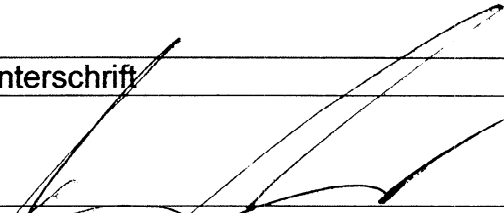

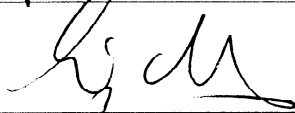
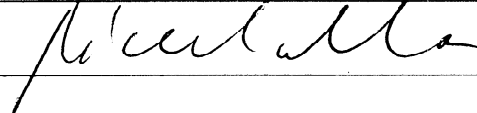
1. Soweit die eine oder andere Bestimmung dieser Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts bedarf, ist im Fall der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer solchen Bestimmung die Satzung im übrigen als ganzes wie auch wegen ihrer übrigen einzelnen Bestimmungen davon nicht betroffen.
2. An die Stelle nichtiger oder unwirksamer Satzungsbestimmungen soll vielmehr eine deren Sinngehalt am nächsten kommende gesetzliche Bestimmung treten. Über den Wortlaut einer derartigen Bestimmung soll die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beschließen.
Insbesondere soll der Vorstand befugt sein, redaktionelle oder geringfügige inhaltliche Änderungen einzelner Vorschriften zu beschließen, wenn hiervon die Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder die Eintragung in das Vereinsregister abhängt. Über solche Änderungen ist ebenfalls auf der nächsten Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.
3. Alle Beschlüsse bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden sind nicht gültig.

§ 24

Inkrafttreten der Satzung

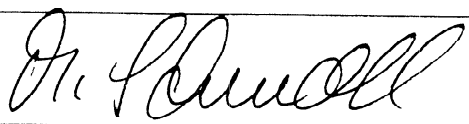

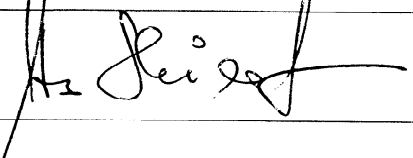
Die Satzung tritt am in Kraft.

Teilnehmer der Gründungsversammlung:

Nr.	Name	Unterschrift
1	Dr. Dörzapf	
2	Dr. Drosner	
3	Dr. Eichelberg	
4	Dr. Pierchalla	

DermExpert

Gesellschaft zur Förderung einer qualitätsorientierten Dermatologie für niedergelassene Hautärzte e.V.

5	Dr. Schmoll	
6	Dr. Seeber	
7	Dr. Steinert	

Für die Richtigkeit der
Abschrift / Ablichtung

